Landkreis Hildesheim
DER LANDRAT

bearbeitende Dienststelle
Gesundheitsamt/Infektionsschutz
Diensträume Hildesheim
Ludolfingerstraße 2, 31137 Hildesheim
Kontakt
coronakontakte@landkreishildesheim.de

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Enge Kontaktperson einer
SARS-CoV-2 infizierten Person

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
	(409)	

Kontakt zu Corona-Virus SARS-CoV-2: Informationen zur häuslichen Quarantäne

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie hatten einen relevanten Kontakt zu einer Person, bei der das Corona-Virus SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test nachgewiesen wurde. Sie sind gemäß § 2 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14.01.2022 daher verpflichtet, sich sofort in häusliche Quarantäne zu begeben.

Die Quarantäne dauert im Normalfall zehn Tage, beginnend mit dem Tag nach dem Datum des letzten Kontakts mit der SARS-CoV-2-infizierten Person, und endet ohne weitere Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, soweit Sie während der Quarantäne frei von typischen Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion wie z.B. Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, neu aufgetretene Kurzatmigkeit, dauerhafte Müdigkeit oder Schnupfen waren.

Von der Quarantäne befreit sind Sie,

wenn Sie aktuell Sie keine typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion haben **UND** Sie sind

- geboostert, d.h. Sie haben insgesamt drei COVID-19-Impfungen erhalten oder Sie sind von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen und haben zwei COVID-19-Impfungen erhalten, unabhängig vom eingesetzten Impfstoff.
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen und haben vor oder nach der SARS-CoV-2-Infektion eine COVID-19-Impfung erhalten, bis zum 90. Tag nach dem Datum der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests oder nach dem Datum der Impfung, unabhängig vom eingesetzten Impfstoff.
- bisher zweimalig gegen COVID-19 geimpft worden, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis einschließlich des 90. Tages nach der Impfung, unabhängig vom eingesetzten Impfstoff.
- von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen, ab dem 28. bis einschließlich dem 90. Tag nach dem Datum der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests.

Zum Nachweis Ihres Impf- oder Genesenen-Status, senden Sie bitte Fotos oder Screenshots Ihrer digitalen COVID-Impfzertifikate oder Ihres Genesenen-Nachweises an die oben angegebene E-Mail-Adresse.

Achten Sie darauf, dass Ihr Name, das Datum der zuletzt erfolgten Impfung und der Name des eingesetzten Impfstoffs auf dem Bild zu sehen sind.

Ein Impfzertifikat ist eine ausgedruckte Bestätigung, dass Sie geimpft sind. Sie erhalten das Zertifikat z.B. in einer Apotheke nach Vorlage des gelben Impfausweises. Es reicht nicht aus, den gelben Impfausweis zu kopieren oder zu fotografieren.

Was bedeutet Quarantäne?

- Sie dürfen in dieser Zeit Ihre Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und auch keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
- Ausnahmen, die Quarantäne z.B. für einen Arztbesuch zu unterbrechen, müssen vorab vom Gesundheitsamt genehmigt werden. In einem medizinischen Notfall dürfen Sie die Wohnung selbstverständlich ohne Genehmigung verlassen.
- Falls Sie mit Genehmigung des Gesundheitsamts die Quarantäne unterbrechen und Ihre Wohnung verlassen, müssen Sie während dieser Zeit eine FFP2-Maske tragen und Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten, um eine Ansteckung anderer Personen mit dem Corona-Virus zu vermeiden.
- Entwickeln Sie während Ihrer Quarantäne typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion wie z.B. Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, neu aufgetretene Kurzatmigkeit, dauerhafte Müdigkeit oder Schnupfen, kontaktieren Sie bitte umgehend das Gesundheitsamt.
- Die Quarantäne endet üblicherweise am Ende des zehnten Tags nach dem Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person. War Ihr letzter Kontakt an einem Montag, können sie am Freitag der darauffolgenden Woche Ihre Wohnung wieder verlassen.

Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne

Sind bei Ihnen während der Quarantäne keinerlei typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgetreten, können Sie die Dauer der Absonderung mit einem negativen PoC-Antigen-Test verkürzen. Der Test kann frühestens am siebten Tag nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in einer beauftragten Teststelle, einer Apotheke oder einer Arztpraxis durchgeführt werden und muss von dieser offiziell bescheinigt werden. Bei Schülerinnen und Schülern sowie in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreuten Kindern kann der PoC-Antigen-Test ggf. bereits am fünften Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführt werden.

Ergänzende Hinweise

Besuchen Sie ein Internat, ein Landesbildungszentrum, eine Schule oder eine Tagesbildungsstätte, informieren Sie bitte die Leitung der Einrichtung über Ihre Quarantäne.

Benötigen Sie für Ihren Arbeitgeber oder eine andere Stelle eine Bescheinigung über die Quarantäne, schreiben Sie bitte eine entsprechende E-Mail an die oben genannte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. M. Katharina Hüppe
Ltd. Medizinaldirektorin